



29. August 2013

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 40

Art. 1a Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 AHVG; Art. 13 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 lit. b/ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Eine in der Schweiz wohnhafte Person, die für ihre in einem Mitgliedstaat (Niederlande) ansässige Arbeitgeberin in einem Drittstaat (Bulgarien) arbeitet, ist für das dort erzielte Arbeitsentgelt nicht in der AHV beitragspflichtig. Der Sitz der Arbeitgeberin ist massgebender Anknüpfungspunkt für die Koordination (E. 4).

Urteil vom 21. März 2013 (9C_82/2012)

[BGE 139 V 216](#)

A., französischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Schweiz, ist seit 1999 als Selbstständigerwerbender der Ausgleichskasse des Kantons Zürich angeschlossen. Von 2005 – 2007 arbeitete er für die niederländische Firma X. mit Sitz in den Niederlanden in Bulgarien, das damals noch kein Mitgliedstaat der Europäischen Union war und deshalb als sog. Drittstaat galt. A. war während seiner Tätigkeit in Bulgarien nicht den niederländischen Sozialversicherungen unterstellt gewesen, sondern es wurden lediglich Beiträge an freiwillige französische Rentenversicherungen entrichtet. Gegen die von der Ausgleichskasse des Kantons Zürich erlassene Verfügung, mit welcher A. verpflichtet wurde, für die Jahre 2005 – 2007 als Arbeitgeber ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber Beiträge sowie Verzugszinsen zu entrichten, erhob A. Beschwerde.

Die Vorinstanz erwog, dass das Bundesgericht noch nie eine solche Konstellation eines Dreiecksverhältnisses, bestehend aus zwei Mitglied- und einem Drittstaat, zu beurteilen gehabt habe. Hingegen habe der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) eine vergleichbare Situation in der Rechtssache C-60/93 Aldewereld entschieden. In diesem Fall war ein Wanderarbeiter mit Wohnsitz in den Niederlanden für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland in Thailand erwerbstätig gewesen. Der EuGH entschied, dass der Staat, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, Anknüpfungspunkt für die anwendbaren Rechtsvorschriften sei.

Darauf abstellend urteilte die Vorinstanz, dass A. den Schweizer Rechtsvorschriften nicht unterstellt sei. Das Bundesgericht stützt diesen vorinstanzlichen Entscheid.

Es führt aus, dass A. sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht der VO Nr. 1408/71 unterstehe. In Anwendung von dessen Art. 13 Abs. 1, wonach nur die Rechtsvorschriften eines einzigen

Mitgliedstaats anwendbar sind, sei zu ermitteln, welche dies vorliegend seien. Das Bundesgericht erachtet den dem EuGH-Entscheid Aldewereld zugrunde liegenden Sachverhalt als identisch mit dem zu beurteilenden und gelangt deshalb zum Schluss, dass die Rechtsvorschriften am Sitz des Arbeitgebers, d.h. den Niederlanden, zur Anwendung gelangen und für Schweizer Recht kein Raum bleibe. Dies unabhängig davon, ob und inwieweit A. in den Niederlanden tatsächlich der Beitragspflicht untersteht.